



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Nur per E-Mail**

[REDACTED]  
[REDACTED]

[REDACTED] [@fragdenstaat.de](mailto:[REDACTED]@fragdenstaat.de)

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

REFERAT/PROJEKT V B 5

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL vb5@bmf.bund.de

DATUM 20. Mai 2021

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);  
Positionspapier Microsoft Public-Cloud-Infrastruktur**

BEZUG Ihr Antrag vom 2. Mai 2021

ANLAGEN 2

GZ **V B 5 - O 1319/21/10167**

DOK **2021/0578456**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte [REDACTED]

Ihr IFG-Antrag ist im Bundesministerium der Finanzen (BMF) eingegangen und wird unter dem oben genannten Geschäftszeichen bearbeitet. Mit Ihrem Antrag bitten Sie um Zugang zu nachfolgender amtlichen Information:

*„Das Positionspapier, der Firma Microsoft, für eine autarke Public-Cloud-Infrastruktur, dass im folgenden Artikel genannt wird.*

*<https://www.heise.de/news/Souveraene-Cloud-Microsoft-lockt-Bundesregierung-mit-kostenloser-Testplattform-6030508.html>*

§ 1 Absatz 1 Satz 1 IFG gewährt gegenüber Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 2 Nummer 1 IFG). Nach § 1 Absatz 2 IFG kann die Behörde Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Der Anspruch auf Informationszugang besteht jedoch nur für die bei der jeweili-

gen Behörde vorliegenden Informationen bzw. Akten. Einen Anspruch auf Informationsbeschaffung vermittelt das IFG nicht. Das IFG begründet auch keinen Anspruch auf sonstige Auskunftserteilung, etwa auf Beantwortung von Sach- oder Fachfragen oder Fragen, welche auf eine Bewertung der vorhandenen amtlichen Information abzielen.

Das von Ihnen gewünschte Dokument ist im Bundesministerium der Finanzen vorhanden. Es bestehen jedoch konkrete Anhaltspunkte dafür, dass das Positionspapier Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse im Sinne des § 6 Satz 2 IFG enthält.

Aus diesem Grund ist zunächst die Durchführung eines Drittbeteiligungsverfahrens der Firma Microsoft nach § 8 IFG erforderlich. Dieses ist zeit- und kostenintensiv. Die Bearbeitung Ihres Antrags ist daher nicht mehr im Rahmen einer einfachen Auskunft im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG möglich. Im Falle einer zumindest teilweisen Stattgabe Ihres Antrages wären nach der Rechtslage Gebühren von bis zu 500,00 Euro möglich (§ 10 Absatz 3 IFG i. V. m. § 1 Absatz 1 Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) und Teil A der Anlage zu § 1 Absatz 1 IFGGebV). Bisher sind keine Kosten entstanden.

Ob und in welcher Höhe Gebühren konkret anfallen, kann jedoch erst mit dem endgültigen Abschluss der Bearbeitung ermittelt werden.

Bitte teilen Sie mir bis zum **18. Juni 2021** mit, ob Sie mit der Übernahme eventuell entstehender Gebühren einverstanden sind. Sollte ich bis zu diesem Termin keine Stellungnahme von Ihnen erhalten, gehe ich davon aus, dass eine weitere Bearbeitung nicht gewünscht ist.

Falls Sie mit der Gebührenfolge Ihres Antrags einverstanden sind, bitte ich noch um Benennung Ihrer zustellungsfähigen Postanschrift für die spätere Kostenfestsetzung. Außerdem bitte ich noch um Nachreichung einer Begründung für den von Ihnen gewünschten Informationszugang, da dieser Daten Dritter betrifft, vgl. § 7 Absatz 1 Satz 3 IFG.

Betrachten Sie diese Mitteilung bitte nicht als Zusage, dass Ihnen im Laufe der weiteren Bearbeitung Zugang zu amtlichen Informationen gewährt wird. Dies kann erst nach Abschluss aller erforderlichen Bearbeitungsschritte entschieden werden und würde dann im Wege eines rechtsmittelfähigen Bescheides erfolgen. Bis zum Eingang Ihrer Stellungnahme ruht die weitere Bearbeitung dieses Antrages.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.